

**Zusatzbestimmungen**  
**Spielbezirk Nord (SBN) zur Satzung des HVSA**  
**Fassung August 2023**

**§ 10/N, Organe des SBN**

Die Organe des SBN sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand
- d) das Sportgericht des SBN

**§ 11/N, Der Bezirkstag**

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des SBN.  
Ihm gehören an:

- a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- b) die Delegierten der Vereine des SBN

Die Anzahl der Delegierten eines Vereins des SBN ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten Mannschaften im jeweiligen Spieljahr.

- 0-5 Mannschaften 1 Delegierter
- mehr als 5 Mannschaften 2 Delegierte
- mehr als 10 Mannschaften 3 Delegierte
- mehr als 15 Mannschaften 4 Delegierte

2. Der Bezirkstag wählt

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Beisitzer des Sportgerichtes des SBN
- c) die Kassenprüfer

3. Ehrungen nach der Ehrenordnung des HVSA

4. Stimmrecht haben

- a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- b) die Delegierten der Vereine des SBN

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

5. Der ordentliche Bezirkstag findet alle drei Jahre statt.

Der Termin des Bezirkstages muss vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, im amtlichen Organ des HVSA und durch direkte briefliche Information einschließlich der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.

6. Bei Bedarf kann ein außerordentlicher Bezirkstag einberufen werden. Die Fristen und Bedingungen regelt die Satzung des HVSA.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Dem Bezirkstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des SBN zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen übertragen ist.

9. Die Tagesordnung jedes Bezirkstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte der Mitglieder des Vorstandes (schriftlich)
- b) Anträge zur Änderung der Zusatzbestimmung SBN
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Beisitzer des Sportgericht SBN

Das Protokoll des Bezirkstages gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch durch einen anwesenden Teilnehmer eingelegt wird.

10. Anträge zu Änderung der Zusatzbestimmung SBN und zur Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Bezirkstag vorgelegt werden.

Außer diesen behandelt der Bezirkstag nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt hat.

Der Vorstand soll zeitnah nach Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und die Vereine per E-Mail über die fristgerecht eingereichten Anträge informieren und so eine Meinungsbildung bis zum Bezirkstag ermöglichen. Änderungen der Zusatzbestimmungen können vom Bezirkstag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Antragsberechtigt sind:

- a) der Erweiterte Vorstand
- b) die Vereine

Alle Anträge müssen den neuen korrekten Wortlaut der zu verändernden Textstelle enthalten. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden. Andere Anträge, deren Behandlung durch den Bezirkstag erfolgen soll, unterliegen der gleichen Frist. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Bezirkstag.

### **§ 12/N, Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterter Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

2. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Mitgliedern der Kommissionen
- c) den Beisitzern des BSpG des SBN
- d) den Kassenprüfern

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

4. Dem Erweiterten Vorstand obliegen die Aufstellung und der Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes für den Spielbezirk.

Der Beschluss bedarf derer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

5. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Zusatzbestimmung SBN einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit.

6. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Alle Anträge müssen den neuen korrekten Wortlaut der zu verändernden Textstelle enthalten.

7. Der Erweiterte Vorstand ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Anträge zur Tagesordnung sowie andere Anträge können wenn sie nicht mindestens eine Woche vorher eingereicht werden nur behandelt werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten zugelassen werden. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.

### **§ 13/N, Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Finanzwart
- c) der Spielwart
- d) der Jugendwart
- e) der Schiedsrichterwart
- f) der Pressewart
- g) der Vorsitzende des Sportgerichts mit beratender Stimme

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des SBN nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie den vom Verbandstag, dem Erweiterten Präsidium, dem Bezirkstag und vom Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt den SBN und überwacht die Tätigkeit der Gliederungen und der Mitglieder der Kommissionen. Er erstattet dem Bezirkstag Bericht.

3. Der Vorstand kann beim Präsidium des HVSA Anträge stellen um Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder. Auf der ersten ordentlichen Sitzung des Vorstandes nach dem Bezirkstag wird mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes ein Stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für bestimmte Mitglieder des Vorstandes und seiner Kommissionen pauschalierte Aufwandsentschädigungen, gemäß § 3 Nr. 26a ESTG, gezahlt werden.

6. Die durch den HVSA ernannten Ehrenmitglieder aus dem SBN können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 14/N, Das Oberverbandssportgericht**

- entfällt –

#### **§ 15/N, Das Sportgericht des SBN**

1. Das BSpG Nord, das sich aus dem Vorsitzenden und seinen Beisitzern zusammensetzt, entscheidet nach Maßgabe der geltenden Ordnungen des DHB, Zusatzbestimmungen des HVSA zu Ordnungen des DHB, Beschlüsse des Verbandes, des Erweiterten Präsidiums, des Bezirkstages und des Erweiterten Vorstandes des SBN.
2. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen im Verband keine anderen Funktionen bekleiden.
4. Der Vorsitzende des BSpG Nord ist gleichzeitig Beisitzer im Verbandssportgericht des HVSA. Über die Berufung zur Mitarbeit entscheidet das Verbandssportgericht.

#### **§ 16/N, Kommissionen und Ausschüsse**

1. Der SBN bildet zur Realisierung seiner Aufgaben Kommissionen.
2. Vom Vorstand wird, in Abstimmung mit den jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen die Zahl der Mitglieder bestimmt.  
Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand berufen.
3. Der Jugendwart des SBN ist gleichzeitig Mitglied im erweiterten Jugendausschuss des HVSA. Näheres regelt die Jugendordnung.
4. Im SBN gibt es folgende Kommissionen:
  - a) die Spielkommission
  - b) die Schiedsrichterkommission
  - c) die Jugendkommission
  - d) die Finanzkommission
5. Werden Ausschüsse gebildet, so werden diese geführt von den jeweiligen Warten der Kommissionen.